

INHALT

Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen	69
Bestimmungen über Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler (Schulweghilfebestimmungen) vom 01.01.2006	82
Bestimmungen für die Übernahme von Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges (Schülerfahrgeldbestimmungen) vom 16.11.2005	85
Ablieferung von Unterlagen, insbesondere Druckschriften an das Staatsarchiv	86

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen

1. Schulpflicht

Schulpflichtig im Sinne der §§ 37 bis 40 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 ist, wer in Hamburg seine Hauptwohnung oder seine Ausbildungsstätte hat (§ 37 Absatz 1 HmbSG). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Hauptwohnung die im Inland überwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die von diesen selbst überwiegend benutzte Wohnung im Inland. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Das Melderecht, an das die Schulpflicht nach dem HmbSG anknüpft, differenziert bei ausländischen Staatsangehörigen nicht nach ihrem Aufenthaltsstatus. Auch Schülerinnen und Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit sind daher uneingeschränkt schulpflichtig, wenn sie in Hamburg ihre Hauptwohnung haben.

2. Umfang der Schulpflicht

Die Schulpflicht umfasst:

1. die Pflicht der Vorstellung zur Überprüfung des Entwicklungsstandes nach § 42 Absatz 1 HmbSG,
2. die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung für die 1. Klasse nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 6 HmbSG,
3. die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung, Aufnahme und Beratung bei späterem Schulwechsel nach § 42 Absatz 6 HmbSG,
4. die Pflicht, am laufenden Schulunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und hierzu die Schule aufzusuchen (§ 37 Absatz 3 HmbSG).

Hinzu kommt die Verpflichtung, sich einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Anordnung und Durchführung dieser Maßnahmen sind die bezirklichen Gesundheitsämter zuständig.

3. Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

Im rechtlichen Sinne verantwortlich für den Schulbesuch sind nach § 41 HmbSG die Sorgeberechtigten, diese können auch nach §§ 113 und 114 HmbSG strafrechtlich

zur Verantwortung gezogen werden, sowie volljährige Schülerinnen und Schüler. Mit zunehmendem Lebensalter wächst der Anspruch auch an Minderjährige, Verantwortung für die eigene Schullaufbahn zu übernehmen und die Regeln der Schule und die Schulpflicht zu erfüllen. Auszubildende hat der Ausbildungsbetrieb zum Besuch der Berufsschule anzuhalten (§ 6 (4) BBiG).

4. Für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortliche Schule oder Dienststelle

Für jeden vorzustellenden Schüler (Ziffer 4.1) und jeden angemeldeten Schüler (Ziffer 4.3.) ist immer genau eine Schule verantwortlich, für die anzumeldende Schülerin bzw. den anzumeldenden Schüler der Anmeldeverbund (Ziffer 4.2). Die Verantwortlichkeit der Schulen ruht nicht, auch wenn in Bezug auf eine Schülerin oder einen Schüler eine Entscheidung der Schulaufsicht (z. B. Befreiung von der Schulpflicht) aussteht oder wenn der Schüler oder die Schülerin überwiegend von einer Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstelle (REBUS) betreut wird. Jede Schule hat über die rechtlichen Regelungen hinaus ihre pädagogische Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht in geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Unbeschadet der bei jeder Fehlzeit bestehenden Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsinhalt nachzuholen, ist sicherzustellen, dass unentschuldig versäumter Unterricht durch die Erledigung von Sonderaufgaben durch die betreffenden Schülerinnen und Schüler kompensiert wird.

4.1 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen

Die Behörde für Bildung und Sport (BBS) legt für jede Grundschule regionale Zuständigkeitsbereiche fest. Die Sorgeberechtigten stellen ihr vorstellungspflichtiges Kind in der für ihre Wohnung zuständigen Schule vor. Dies gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Vorstellungsfrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen bekannt gegeben. Sodann werden auf der Grundlage der Auskünfte des Melderegisters die Sorgeberechtigten durch die für die Vorstellung zuständige Grundschule angeschrieben.

4.2 Anmeldeverfahren für die 1. Klassen

Die BBS verteilt die vom Melderegister mitgeteilten schulpflichtig werdenden Kinder auf die listenführenden Schulen der Anmeldeverbände. Die Anmeldefrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen bekannt gegeben. Sodann werden auf der Grundlage der Auskünfte des Melderegisters die Sorgeberechtigten durch die listenführenden Schulen angeschrieben. Mit Abschluss der Schulorganisation werden die Schulen, denen Schülerinnen und Schüler zugewiesen worden sind, deren Stammschulen. Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten der Aufnahme an dieser Schule widersprechen und für Schülerinnen und Schüler, die bis dahin an keiner Schule angemeldet worden sind.

4.3 Schulbesuch während der weiteren Schullaufbahn

Die Verantwortung für die Schülerin oder den Schüler liegt bei der Schule, die den Schülerbogen führt. Wird eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb des allgemeinbildenden Schulwesens umgeschult oder an einer Schule angenommen, geht die Verantwortung mit dem Schülerbogen an die aufnehmende Schule über. Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler an einer Beruflichen Schule angenommen, geht die Verantwortung auf diese über, der Schülerbogen kann zur Einsicht angefordert werden. Jeder Schüler und jede Schülerin hat stets eine Stammschule, die für ihren bzw. seinen Schulbesuch verantwortlich bleibt und seine Akte führt. Werden Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Schulbesuch befreit, lebt die Verantwortung der Stammschule mit Ablauf der Befreiung wieder auf. Die Schule hat bei der Bewilligung der Befreiung durch Auflagen sicherzustellen, dass eine vorzeitige Beendigung der Befreiung unverzüglich mitgeteilt wird. Solange Schulpflicht besteht, wird eine Abmeldung eines Schülers vor Abschluss eines Bildungsganges in einer allgemeinbildenden oder einer Beruflichen Schule nur angenommen, wenn die Annahme an einem anschließenden Bildungsgang vorgelegt wird.

4.4 Übergang in das berufliche Schulwesen

Die allgemeinbildenden Schulen melden alle Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, bis zum 31. März dem Schulinformationszentrum – Team C (SIZ-C), damit dort eine Beratung durchgeführt werden kann. Vor Abschluss eines Bildungsganges im allgemeinbildenden Schulwesen überprüfen die Schulen bei schulpflichtigen Schülern den geplanten Bildungsweg, indem sie sich die Anmeldung für eine Anschlussmaßnahme belegen lassen. Schüler, die keine Anschlussmaßnahme nachweisen können, werden bis zum Entlassungstermin dem SIZ-C gemeldet. Die Beruflichen Schulen teilen den allgemeinbildenden Schulen zu Schuljahresbeginn mit, welche ihrer Absolventen sie aufnehmen. Die allgemeinbildenden Schulen übermitteln dem SIZ-C binnen zwei Wochen die Daten derjenigen noch berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die noch an keiner Beruflichen Schule angemeldet sind. Die weitere Verantwortung für die Veranlassung des Schulbesuchs für diese Jugendlichen liegt zunächst beim SIZ-C. Diese Dienststelle nimmt Kontakt zu den Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten auf (Einschreiben eigenhändig). Sie klärt den Sachverhalt, berät die Jugendlichen und bemüht sich eine Anmeldung an einer Beruflichen Schule zu erreichen. Bleiben mindestens zwei Kontaktaufnahmeversuche in der von der Schulaufsicht gesetzten Frist oder die beratende Tätigkeit von SIZ-C erfolglos, ist die

für die Beruflichen Schulen zuständige REBUS Stelle für das weitere Verfahren verantwortlich.

5. Überprüfung der Anwesenheit

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist vor jeder Unterrichtsstunde und vor jeder schulischen Pflichtveranstaltung zu überprüfen. Schulversäumnisse sind im Klassenbuch oder Kursheft zu dokumentieren. Die Eintragungen sind regelmäßig daraufhin durchzusehen, ob Schülerinnen oder Schüler den Unterricht oder einzelne Lehrveranstaltungen versäumen. Bei einem unentschuldigtem versäumten Schultag führt die zuständige Lehrkraft ein normenverdeutlichendes Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler. Die Schulen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler und die früheren Sorgeberechtigten Volljähriger über unentschuldigte Versäumnisse zu informieren. Die Beruflichen Schulen sind außerdem verpflichtet, die Ausbildungsbetriebe über unentschuldigte Versäumnisse zu informieren. Die Durchführung des normverdeutlichenden Gespräches und der Informationen der Sorgeberechtigten sind im Schülerbogen zu dokumentieren. Erklärungen der Schülerinnen und Schüler und Eltern in Bezug auf den Schulbesuch werden zum Schülerbogen genommen. Dies gilt auch für die Zeit, in der eine Schülerin oder ein Schüler von REBUS betreut wird.

Die Beruflichen Schulen geben mindestens halbjährig Bescheinigungen über den erfolgten Schulbesuch aus. In dieser Bescheinigung werden die entschuldigenden und die unentschuldigenden Fehlzeiten in Stunden angegeben.

6. Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern

Regelmäßiger Schulbesuch ist zuvorderst durch Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Diese Beratung obliegt der Schule. Gegebenenfalls mündet diese Beratung in die Wahl einer anderen für die Schülerin oder den Schüler geeigneteren Schule. Im Beratungsprozess ist zu verdeutlichen, dass Schulbesuch nicht nur für die weitere Lebensperspektive erforderlich ist, sondern auch, dass mit ihm einer Rechtspflicht genügt wird und deshalb für diesen Findungsprozess nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht. Hat das pädagogische Gespräch auf Ebene der Schule keinen Erfolg gehabt, ist REBUS innerhalb der in Ziffer 8.4 genannten Frist einzuschalten.

7. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Familiengerichten

Wenn in der Betreuung eines die Schulpflicht verletzenden Schulkindes oder Jugendlichen der Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls nicht auszuschließen ist, hat die Schule über REBUS das zuständige Jugendamt einzuschalten, das nach § 50 KJHG zur Zusammenarbeit mit den Familiengerichten berufen ist. Eine solche Gefährdung ist in Fällen einer andauernden Schulpflichtverletzung (Ziffer 8.4) oder einer nicht erfolgten Anmeldung oder Vorstellung stets anzunehmen.

8. Zuständigkeiten und Bearbeitungsfristen

8.1 Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht

Tragen Sorgeberechtigte vor, es bestehe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Schulpflicht in Hamburg, gibt die Schule den Fall unverzüglich mit Akte an die Rechtsabteilung der BBS ab. Der als Anlage 2 beigefügte Meldebogen ist auszufüllen und von der Schulleitung zu unterzeichnen.

8.2 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle ohne Kontakt zu den Familien

Kann im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren auch durch das Mittel des Hausbesuches durch die Schule kein Kontakt zu der Familie der Schülerin bzw. des Schülers hergestellt werden, wird der Fall zu dem mit den Vorstellungs- und Anmeldeunterlagen von der Schulaufsicht mitgeteilten Stichtag mit Akte an die Rechtsabteilung der BBS abgegeben. Der als Anlage 1 beigefügte Meldebogen ist auszufüllen und von der Schulleitung zu unterzeichnen.

8.3 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle mit Kontakt zu den Familien

Hat im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren Kontakt zur Familie bestanden, ist aber eine Vorstellung oder Anmeldung nicht erfolgt, ohne dass ein Fall nach Ziffer 8.1. vorliegt, wird der Fall zu dem mit den Vorstellungs- und Anmeldeunterlagen von der Schulaufsicht mitgeteilten Stichtag mit Akte an REBUS abgegeben. Der als Anlage 1 beigefügte Meldebogen ist auszufüllen und von der Schulleitung zu unterzeichnen.

8.4 Anhaltende Schulpflichtverletzungen in allgemeinbildenden Schulen

Sobald eine Schülerin oder ein Schüler mehr als drei Tage oder 20 Schulstunden Unterricht in einem Monat unentschuldig versäumt hat, hat die Schule dies im Schülerbogen zu dokumentieren. Die Schule bemüht sich, den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen. Teil dieser Bemühungen ist mindestens ein Hausbesuch bei der Familie der Schülerin bzw. des Schülers. Der Fall ist an REBUS abzugeben, wenn innerhalb von 4 Wochen ein Gespräch mit einem Sorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers zur Problemlage und eine sachliche Einlassung in ihr bzw. sein Schulbesuchsproblem nicht gelungen sind, bzw. wenn ein regelmäßiger Schulbesuch binnen 6 Wochen durch die Maßnahmen der Schule nicht zu erreichen war. Der als Anlage 2 beigefügte Meldebogen ist auszufüllen und von der Schulleitung zu unterzeichnen. Der Fall wird nunmehr als „anhaltende Schulpflichtverletzung“ erfasst. Schulen, die über sozialpädagogische Beratungskompetenz verfügen, regeln das Verfahren durch eine Dienstanweisung der Schulleitung. Die im folgenden Absatz genannten Fristen sind auch für sie verbindlich. An Stelle der Dienststellenleitung REBUS tritt die Schulleitung. Werden Schülerinnen und Schüler wegen des Symptoms „Schulabsentismus“ an REBUS überwiesen, muss nach Ablauf von drei Monaten die Schulaufsicht der BBS eingeschaltet wer-

den, wenn keine deutliche Verbesserung im Schulbesuch erreicht wurde.

8.5 Anhaltende Schulpflichtverletzungen in Beruflichen Schulen

Sobald eine Schülerin oder ein Schüler mehr als 3 Tage oder 20 Schulstunden in einem Monat unentschuldig versäumt hat, hat die Schule dies im Schülerbogen zu vermerken. Die Schule bemüht sich, den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen. Die Schule nimmt Kontakt mit den Jugendlichen und einem Sorgeberechtigten, gegebenenfalls auch mit dem Ausbildungsbetrieb auf. Dabei ist der Sachverhalt zu klären und zu vereinbaren, wie der regelmäßige Schulbesuch erreicht werden kann. Diese Vereinbarung soll grundsätzlich in einem Gespräch mit den Jugendlichen und einem Sorgeberechtigten in der Schule getroffen werden. Die Schule zieht bei erfolglosem Bemühen spätestens nach zwei Wochen den Beratungslehrer hinzu. Nach spätestens zwei weiteren Wochen wird REBUS Berufliche Schulen hinzu gezogen. Nach 10 Wochen anhaltender Schulpflichtverletzung stellt die Schule den Antrag auf Maßnahmen des Verwaltungszwanges oder Erlass eines Bußgeldes. Alle genannten Fristen beziehen sich auf Vollzeitschüler. Für Teilzeitschülerinnen und -schüler legt die Schule in Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben angemessene Fristen fest.

9. Reaktionen und Sanktionen

Die Verstetigung des Schulbesuchs muss in geeigneten Fällen auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs oder durch Verhängung eines Bußgeldes oder die Einleitung eines Strafverfahrens versucht werden. Hierfür ist die Rechtsabteilung der BBS zuständig, die auf der Grundlage der entsprechenden Informationen über die Schülerin bzw. den Schüler und die bisherige Bearbeitung des Falles die angemessene Maßnahme auswählt und vollzieht.

10. Mängelrüge ärztlicher Atteste

Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit ärztlicher Atteste, ist die Rechtsabteilung der BBS einzuschalten, der die Abklärung mit der zuständigen Fachbehörde oder Kammer obliegt.

11. Inkrafttreten

Die neugefasste Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen tritt zum 1. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom 6.12.2000 außer Kraft.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Bildung und Sport

Name der Schule

Leitzahl

Straße , D- Hamburg

Fernsprecher (040)

Telefax (040)

Ansprechpartner:

E-Mail:

Sprechzeiten

Hamburg, den

Dokumentation der Schule für den Umgang bei Schulpflichtverletzungen durch Sorgeberechtigte

- Vorstellung 4,5 Jährige
 Einschulung Anmeldung zur 1. Klasse

Name des Schülers	Vorname	Geburtsdatum
		Hamburg

Straße	Postleitzahl
--------	--------------

Name/n u. Vorname/n der
Sorgeberechtigten

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Telefon Handy

abweichende / weitere Adressen

Maßnahmen der Schule

Kontaktaufnahme

- Erinnerungsschreiben der Schule am mit Termin am
- Erfolgreicher Abgleich der Daten mit dem Einwohnermeldeamt am.....
(Tel.: 4287751, Sprechzeiten: Mo – Do 08.00 – 10.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr)
 Fr 08.00 – 10.00 Uhr, 13.00 – 14.00 Uhr)
- Anschreiben der Schule mit Postzustellungsurkunde am.....
 Rücklauf der Postzustellungsurkunde am.....
 Vorstellungstermin am.....
- Hausbesuch (siehe Anlage Nr.) am.....
 (siehe Anlage Nr.) am.....

Weitere Ermittlungen:

Geschwisterkinder bekannt :

nicht bekannt

ja, ...

Name	Vorname	Geburtsdatum
Bemerkungen		

Polzeiwache

Gesprächspartner: Telefon

Ergebnis:
.....
.....

Kita

Gesprächspartner: Telefon

Ergebnis:
.....
.....

Stadtteileinrichtungen

Gesprächspartner: Telefon

Ergebnis:
.....
.....

sonstiges

Gesprächspartner: Telefon

Ergebnis:
.....
.....

(Hinweis: Die Angaben über Gesprächspartner mit Telefon werden für eventuelle Nachfragen auch von anderen Abteilungen benötigt)

Meldung an die Regionale Beratungs- und Unterstützungsstelle

ab am :

REBUS -

Eingangsstempel
REBUS

Leitzahl

gem. Ziffer 8.3 RL Schulpflichtverletzungen trotz einer Kontaktherstellung mit der Familie, konnte das

Vorstellungsverfahren

Anmeldeverfahren

nicht durchgeführt werden

Name des Schülers:

Begründung für die Beauftragung von REBUS

Erkenntnisse über die Lebensumstände des Kindes

nicht bekannt

ja, ... _____

Sonstiges Hinweise und Bemerkungen

Datum und Unterschrift der Schulleitung

Vfg.

3 Monate nach der Meldung der Schule, hat REBUS die Verpflichtung den derzeitigen Verfahrensstand der Schule mitzuteilen. Der Schule obliegt die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung. *Wird die Verpflichtung trotz Erinnerung nicht eingehalten, ist der für die Schule zuständige Schulaufsichtsbeamte einzuschalten.*

Meldung an die BBS – Amt für Verwaltung – Rechtsabteilung –V 38-8 Telefon 42863 - 2156
Hinweis: **Originalschülerbogen** und alle anderen Unterlagen die in diesem Zusammenhang entstanden sind mitsenden (Kopien verbleiben in der Schule)

BBS
Amt für Verwaltung
Rechtsabteilung

V 38 - 8



gem. Ziffer 8.2 RL Schulpflichtverletzungen, weil auch durch das Mittel des Hausbesuches durch die Schule kein Kontakt zu der Familie des Schülers hergestellt wurde, konnte das

- Vorstellungsverfahren**
- Anmeldeverfahren**

nicht durchgeführt werden

Name des Schülers:.....

Begründung für die Beauftragung von V 38 - 8

Erkenntnisse über die Lebensumstände des Kindes

- nicht bekannt
- ja, ...

Sonstiges, Hinweise und Bemerkungen

Datum und Unterschrift der Schulleitung

Vfg.
2 Monate nach der Meldung der Schule, hat V 38 - 8 die Verpflichtung, den derzeitigen Verfahrensstand der Schule mitzuteilen. Der Schule obliegt die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung. *Wird die Verpflichtung trotz Erinnerung nicht eingehalten, ist der für die Schule zuständige Schulaufsichtsbeamte einzuschalten*



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Bildung und Sport

Name der Schule

Leitzahl

Straße , D- Hamburg

Fernsprecher (040)

Telefax (040)

Ansprechpartner:

E-Mail:

Sprechzeiten

Hamburg, den

Dokumentation der Schule für den Umgang bei Schulpflichtverletzungen

übrige Schulpflichtverletzungen

Dauerschulpflichtverletzungen (gem. Ziffer 8.4 RL Schulpflichtverletzung)

Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht (gem. Ziffer 8.1 RL Schulpflichtverletzung)

.....

Name des Schülers	Vorname	Geburtsdatum
		Hamburg

Straße	Postleitzahl
--------	--------------

Name/n u. Vorname/n der Sorgeberechtigten	
	Geburtsdatum

	Geburtsdatum

Telefon Handy

abweichende / weitere Adressen

Maßnahmen der Schule

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. | am |
| 2. | am |
| 3. | am |
| 4. | am |
| 5. Hausbesuch (siehe Anlage Nr.) | am |
| (siehe Anlage Nr.) | am |

Weitere Ermittlungen:

(gilt nicht für Fälle nach Ziffer 8.1 RL Schulpflichtverletzung)

Geschwisterkinder bekannt :

nicht bekannt

ja, ...

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Bemerkungen

Polizeiwache

Gesprächspartner: Telefon

Ergebnis:
.....
.....

Kita

Gesprächspartner: Telefon

Ergebnis:
.....
.....

Stadtteileinrichtungen

Gesprächspartner: Telefon

Ergebnis:
.....
.....

sonstiges

Gesprächspartner: Telefon

Ergebnis:
.....
.....

(Hinweis: Die Angaben über Gesprächspartner mit Telefon werden für eventuelle Nachfragen auch von anderen Abteilungen benötigt)

Meldung an die Regionale Beratungs- und Unterstützungsstelle

ab am :

REBUS -

Eingangsstempel
REBUS

Leitzahl

übrige Schulpflichtverletzungen

Dauerschulpflichtverletzungen (gem. Ziffer 8.4 RL Schulpflichtverletzung)

Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht (gem. Ziffer 8.1 RL Schulpflichtverletzung)

.....

Name des Schülers:

Begründung für die Beauftragung von REBUS

Erkenntnisse über die Lebensumstände des Kindes

nicht bekannt

ja, ... _____

Sonstiges Hinweise und Bemerkungen

Datum und Unterschrift der Schulleitung

Vfg.

3 Monate nach der Meldung der Schule, hat REBUS die Verpflichtung den derzeitigen Verfahrensstand der Schule mitzuteilen. Der Schule obliegt die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung. *Wird die Verpflichtung trotz Erinnerung nicht eingehalten, ist der für die Schule zuständige Schulaufsichtsbeamte einzuschalten.*

Meldung an die BBS – Amt für Verwaltung – Rechtsabteilung – V 38 – 8 Telefon 42863 - 2156
Hinweis: Originalschülerbogen und alle anderen Unterlagen die in diesem Zusammenhang entstanden sind mitsenden (Kopien verbleiben in der Schule)

BBS
Amt für Verwaltung
Rechtsabteilung

V 38 - 8



übrige Schulpflichtverletzungen

- Dauerschulpflichtverletzungen** (gem. Ziffer 8.4 RL Schulpflichtverletzung)
- Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht** (gem. Ziffer 8.1 RL Schulpflichtverletzung)
-

Name des Schülers:.....

Begründung für die Beauftragung von V 38 - 8

Erkenntnisse über die Lebensumstände des Kindes

- nicht bekannt
- ja, ... _____

Sonstiges, Hinweise und Bemerkungen

Datum und Unterschrift der Schulleitung

Vfg.
2 Monate nach der Meldung der Schule, hat V 38 - 8 die Verpflichtung, den derzeitigen Verfahrensstand der Schule mitzuteilen. Der Schule obliegt die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung. *Wird die Verpflichtung trotz Erinnerung nicht eingehalten, ist der für die Schule zuständige Schulaufsichtsbeamte einzuschalten*

niemanden angetroffen, daher weitere Ermittlungen:

Befragung des Hausmeisters und Hinweise auf Heizkostenabrechnungsfirma etc.

(Name, Anschrift, Telefon)

Befragung der Nachbarn

(Name)

Bemerkungen / Hinweise zu Wohnsituation / sozialem Umfeld

Familie ist bekannt

Zustellung der Ladung
4,5 Jährige und Einschulung

Zustellung des Schreibens mit der Aufforderung den
Schulbesuch wieder aufzunehmen

im Hausbriefkasten niedergelegt

gegen Empfangsbekanntnis übergeben

Familie nicht bekannt

Abmeldung von Amtswegen eingeleitet am beim Ortsamt

Benachrichtigung Kindergeldkasse Agentur f. Arbeit Hamburg, Nagelsweg 9, 20097 HH,
weil unbekanntem Aufenthalts oder Kind sich im Ausland befindet

.....
Datum Unterschrift(en)

Bestimmungen über Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler (Schulweghilfebestimmungen) vom 01.01.2006

1. Aufgaben und Ziele

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)).

Behinderte und von einer Behinderung bedrohte junge Menschen erhalten nach §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII Eingliederungshilfe als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu“. Dies umfasst auch die notwendige Hilfe bei der Bewältigung des Schulweges (Schulweghilfe).

2. Zuständigkeiten und Abgrenzungen

Die Behörde für Bildung und Sport (BBS) ist nach Ziffer 2 der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Träger der Sozialhilfe zuständig für „Schulweghilfe für Schülerinnen und Schüler, die im Sinne von § 53 SGB XII behindert sind“, unabhängig davon, ob eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt oder droht.

Die BBS ist zuständig für Schülerinnen und Schüler, die sich tatsächlich in Hamburg aufhalten (vgl. § 98 Abs. 1 SGB XII). Schülerinnen und Schülern, die in Hamburg eine Schule besuchen, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt außerhalb Hamburgs haben, gewährt die BBS keine Schulweghilfe nach diesen Bestimmungen. Für sie ist der Sozialhilfeträger ihres Aufenthaltsortes zuständig. Maßgebliches Indiz bei der Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltsortes ist die Hauptwohnung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Hamburgischen Meldegesetzes.

Die BBS leistet keine Schulweghilfe, soweit diese von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen gewährt wird (vgl. § 2 Abs. 1 SGB XII). Der Übergang von Ansprüchen gegen Dritte, z. B. gegen Schadensersatzpflichtige, kann nach § 93 SGB XII bewirkt werden.

Sonstige Maßnahmen der Eingliederungshilfe werden nicht nach diesen Bestimmungen, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen über Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler, SchulR HH 1.11.2, gewährt.

3. Leistungsberechtigte

Als Leistungsberechtigte nach diesen Bestimmungen kommen in Betracht:

- Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule (Regelschule oder Sonderschule) besuchen.

- Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht nicht mehr unterliegen und eine weiterführende Schule besuchen, und deren bisherige Leistungen erwarten lassen, dass das Bildungsziel in angemessenem Zeitraum erreicht wird.

Zwingende Voraussetzung ist, dass die Zugehörigkeit zum Personenkreis des

- § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX (Pflichtleistung) oder des
- § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX (Ermessensleistung) festgestellt ist.

Zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX gehören Menschen, bei denen ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Diese Menschen haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX gehören Menschen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Diese Menschen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag auf Eingliederungshilfe.

Kinder, die schulpflichtig sind und den Schulkindergarten oder die erste oder zweite Klasse einer Sprachheilschule oder einer Förderschule besuchen, ohne behindert zu sein, und deren Schulweg weiter als 2,5 km ist, werden in Bezug auf Schulweghilfe so behandelt, als gehörten sie zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Sie erhalten ggf. Schulweghilfe als Ermessensleistung.

4. Leistungsgegenstand und -bewilligung

4.1

Bewilligt wird Schulweghilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII als Maßnahme der Eingliederungshilfe.

Vor Bewilligung einer Leistung wird eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes oder der zuständigen Landesärztin oder des Landesarztes hinsichtlich der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis eingeholt. In dem Gutachten nimmt die begutachtende Stelle zu allen für die Entscheidung des Antrags aus ärztlicher Sicht wesentlichen Fragen Stellung, insbesondere dazu, ob die Schülerin oder der Schüler zu dem Personenkreis nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 SGB XII gehört und inwieweit sie oder er trotz ihrer oder seiner Behinderung in der Lage ist, bei der Bewältigung des Schulwegs mitzuwirken. Auf die Einholung der ärztlichen Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn dem Antrag andere ärztliche oder sonstige Stellungnahmen über die Behinderung beiliegen. Ferner können zusätzliche Stellungnahmen anderer sachverständiger Stellen eingeholt werden.

4.2

Die Schulweghilfe wird grundsätzlich nur von der Wohnung oder dem Haltepunkt des Schulbusses bis zur nächstgelegenen geeigneten Sonderschule (Einzugsbereich) oder bis zu einer allgemeinen Schule innerhalb des Anmeldeverbundes geleistet. Wenn die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere Schule außerhalb des Einzugsgebietes oder außerhalb des Anmeldeverbundes aus pädagogischen oder therapeutischen Gründen notwendig ist, ist **vor der Aufnahme** die Frage der Beförderung zu klären.

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, wird Schulweghilfe im Rahmen des Ermessens gewährt, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in dem zwischen Schule und der BBS vereinbarten Einzugsgebiet hat.

4.3

Art und Maß (Dauer) der Schulweghilfe richten sich im Übrigen nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen (vgl. § 9 Abs. 1 SGB XII). Dabei ist stets das Ziel der Eingliederungshilfe im Auge zu behalten, die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mindern, d. h. die Selbstständigkeit des Hilfeempfängers sobald und soweit wie möglich zu erreichen. Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine erheblichen Mehrkosten verursachen (vgl. § 9 Abs. 2 SGB XII).

Gemäß § 17 Abs. 2 SGB XII wird über Art und Maß der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

4.4

Schulweghilfe kann auf folgende Weise geleistet werden:

- Übernahme der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel für eine Begleitperson (Begleiterkarte);
- Gewährung einer Kilometerentschädigung für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs;
- Mitfahrt im Schulbus;
- Einzelbeförderung.

Begleiterkarte

Die Übernahme der Fahrkosten für eine Begleitperson soll gewährt werden, wenn die Schule von der Wohnung aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln günstig erreichbar ist, die Art der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zulässt und es notwendig ist, dass eine Begleitperson mitfährt.

Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung soll gewährt werden, wenn mit einer Begleiterkarte nicht geholfen werden kann, die Sorgeberechtigten ein Kraftfahrzeug besitzen und sie ihr Kind selbst befördern können und wollen. Die Kilometerentschädigung kann auch gewährt werden, wenn eine andere Person das Kind mit seinem Kraftfahrzeug befördert.

Busbeförderung

Die Beförderung mit dem Schulbus soll gewährt werden, wenn weder mit der Begleiterkarte noch der Kilometerentschädigung geholfen werden kann und der Einsatz eines Schulbusses sachgerecht und wirtschaftlich vertretbar ist. Die Schulbusse verkehren nach Fahrplänen, die von der BBS aufgestellt werden.

Einzelbeförderung

Die Einzelbeförderung soll nur gewährt werden, wenn die Behinderung eine andere Art der Hilfe nicht zulässt oder die Einzelbeförderung aus anderen Gründen zwingend geboten ist. Unter diesen Voraussetzungen darf in Ausnahmefällen auch die Benutzung einer Taxe gestattet werden.

5. Antragsverfahren

5.1

Die Sorgeberechtigten stellen den Antrag auf Eingliederungshilfe schriftlich über die Schulleitung. Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst. Für Anträge ist der bei der BBS erhältliche Vordruck (Z 571) zu verwenden. Die Schulleitung nimmt zu dem Antrag Stellung mit Vordruck (Z 572).

5.2

Nach Vorliegen aller relevanten Kriterien entscheidet die BBS nach Maßgabe dieser Bestimmungen, ob Schulweghilfe geleistet wird, sowie über Art und Maß (Dauer) der Hilfe. Die Entscheidung wird dem Antragssteller mit Bescheid bekannt gegeben. Die Schule erhält eine Durchschrift. Sie unterrichtet die Sorgeberechtigten vor Beginn der Sommerferien schriftlich über Einzelheiten der Organisation der Behindertenbeförderung (Beförderungsunternehmen, Tourenplannummer, Abhol- und Ankunftszeit usw.).

6. Organisation der Schulweghilfe

6.1

Die Organisation der Schulweghilfe in den Fällen der Schulbus- und Einzelbeförderung ist Aufgabe der BBS.

6.2

Acht Wochen vor Ende des Schuljahres melden die Schulen in Form einer Liste der BBS die Schülerinnen und Schüler, für die voraussichtlich im nächsten Schuljahr eine Schulweghilfemaßnahme erforderlich ist.

6.3

Die BBS erstellt aufgrund der Meldungen der Schulen und der vorliegenden Anträge auf Schulweghilfe die Tourenplanung.

Die Behindertenbeförderung wird im Regelfall zeitversetzt im Zwei-Touren-System und in bezug auf die An- und Abfahrtszeiten für ein Schuljahr verlässlich organisiert. Alle Schulen stellen durch ihr pädagogisches Konzept sicher, dass Wartezeiten grundsätzlich vermieden werden.

Die Ganztagschulen stellen durch ihr pädagogisches Konzept außerdem sicher, dass Unterricht und ergänzende Angebote in ihrem Umfang dem Ganztagschulkonzept entsprechen.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nach § 31 HmbSG regelt die Schule, dass die Schülerinnen und Schüler vom Halteplatz des Schulbusses abgeholt und zur Abfahrt an die Schulbushaltestelle gebracht werden.

6.4

Zur Verkürzung der Fahrzeit und Fahrstrecke sind Treffpunkte einzurichten, wenn Sorgeberechtigten die Begleitung und dem Behinderten der Weg zum Treffpunkt zugemutet werden kann. Die Fahrstrecke ist unter Berücksichtigung der Belange der behinderten Personen so kurz wie möglich auszuwählen. Grundsätzlich sollte die Fahrzeit für die einfache Strecke 60 Minuten nicht überschreiten.

6.5

Die von der BBS aufgestellten Tourenpläne sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Touren werden in der vorgegebenen Reihenfolge durchgeführt. Alle Tourenplanänderungen werden ausschließlich von der BBS an die Beförderungsunternehmen in Auftrag gegeben.

6.6

Die Schule bestätigt die ordnungsgemäße Abwicklung der Schulweghilfe auf von den Beförderungsunternehmen vorgelegten Anwesenheitslisten/Leistungsnachweisen. Die Schule informiert die BBS über auftretende Mängel in der Durchführung der Behindertenbeförderung. Das Fahrpersonal führt für jede Schülerin und jeden Schüler eine Begleitkarte mit, die von den Eltern auszufüllen ist. Die Schule kann diese Begleitkarten mit Angaben ergänzen.

6.7

Bei Übernahme der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel für eine Begleitperson oder Gewährung einer Kilometerentschädigung für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs gilt folgendes Verfahren:

Die Sorgeberechtigten reichen bei der Schule monatlich den Antrag auf Erstattung der Auslagen für die Begleitkarte ein. Die Schule bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler begleitet wurde und die Fahrkarte für den ÖPNV vorgelegt wurde und leitet den Antrag zur Abrechnung an die BBS weiter. Den Antrag auf Erstattung der Kilometerentschädigung reichen die Sorgeberechtigten monatlich bei der Schule ein. Die Schule bestätigt die Anzahl der Anwesenheitstage und leitet den Antrag zur Abrechnung an die BBS weiter.

24.11.2005
MBISchul 2005 Seite 82

7. Schulische Veranstaltungen

7.1

Die behördeneigenen Schulbusse können für Fahrten zu therapeutischen Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Lehrplans erforderlich sind, in Anspruch genommen werden, soweit dadurch die Schulwegbeförderung nicht beeinträchtigt wird. Die Fahrten sind vorher schriftlich bei der BBS zu beantragen.

7.2

Exkursionen werden nur mit behördeneigenen Schulbussen durchgeführt. Die Fahrten sind vorher schriftlich bei der BBS zu beantragen. Den Schulen steht ein Fahrtenkontingent zur Verfügung, das bei Bedarf jeweils zum Schuljahresbeginn unter den Schulen neu verteilt werden kann.

7.3

Die Schulen für Körper- und Geistigbehinderte beantragen für Klassenreisen bei der BBS die Nutzung der Schulbusse und die Anmietung von Fahrzeugen für die Gepäcktransporte des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 15. Januar.

7.4

Im Rahmen der schrittweisen Vergabe der Behindertenbeförderung werden behördeneigene Schulbusse durch Anmietfahrzeuge ersetzt, die im Einzelfall für die Fahrten nach Ziff. 7.1, 7.2 und 7.3 eingesetzt werden können.

8. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über Schulweghilfe für Behinderte vom 1. Mai 1983 außer Kraft.

V 235/384-24.06
wird im SchulR HH unter 1.11.1 veröffentlicht

* * *

Bestimmungen für die Übernahme von Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges (Schülerfahrgeldbestimmungen) vom 16.11.2005

1. Allgemeines

Fahrtkosten für den Schulweg ihrer Kinder tragen grundsätzlich die Eltern. Die Behörde für Bildung und Sport (BBS) übernimmt ausnahmsweise auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Schülerfahrgeld wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen als freiwillige Leistung gewährt:

2.1 Förderberechtigung

2.1.1

Das Schülerfahrgeld wird einkommensunabhängig gewährt für

- Schülerinnen und Schüler, die staatliche Sonderschulen oder Sonderschulen in freier Trägerschaft in Vollzeitform bis Klasse 10 in Hamburg besuchen.
- behinderte Schülerinnen und Schüler, die Integrationsklassen staatlicher Schulen oder Integrationsklassen an Schulen in freier Trägerschaft in Vollzeitform bis Klasse 10 in Hamburg besuchen.

2.1.2

Den sonstigen Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender staatlicher Hamburger Schulen wird für die Teilnahme am obligatorischen Schulschwimmen für den Weg zwischen Wohnung/Schule und Ort des obligatorischen Schwimmunterrichts Schülerfahrgeld nur dann gewährt, wenn sie nach § 8 der Lernmittelverordnung förderberechtigt sind oder von der Schulleitung als Härtefall anerkannt werden.

2.2 Hauptwohnsitz

Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in Hamburg haben.

2.3 Schulweglänge

Der Schulweg darf eine bestimmte Mindestentfernung nicht unterschreiten. Bei der Entfernungsprüfung ist der jeweils kürzeste zumutbare Fußweg zwischen Wohnung und Schule oder Wohnung/Schule und Ort des obligatorischen Schulschwimmens zu berücksichtigen.

Die Mindestentfernung beträgt für die Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe und der Sekundarstufe I 2,5 Kilometer,
- in speziellen Sonderschulen und für behinderte Schülerinnen und Schüler in Integrationsklassen 1,0 Kilometer.

2.4 Ausschluss der Bewilligung bei anderen Rechtsansprüchen

Soweit Schülerinnen und Schüler Schulweghilfe als Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetz

buch erhalten oder nach dem Schwerbehindertengesetz oder anderen Rechtsvorschriften Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben, ist die Bewilligung von Schülerfahrgeld ausgeschlossen.

3. Verfahren

3.1 Antragsstellung

Die Übernahme von Fahrtkosten erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers. Anträge sind für jedes Kind des Antragstellers gesondert zu stellen. Der Antrag ist für jeweils ein Schuljahr auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bei der jeweiligen Schule zu stellen.

Während der Zeit der Antragsbearbeitung hat der Antragsteller keinerlei Leistungsansprüche; diese entstehen erst mit der Bewilligung.

3.2 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung wird grundsätzlich für ein Schuljahr unter der Bedingung erteilt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen.

3.3 Mitteilungspflichten

Ändern sich während des Bewilligungszeitraumes die Bewilligungsvoraussetzungen, so haben die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Es wird dann erneut über den Antrag entschieden.

4. Bewilligungsgegenstand

Die BBS übernimmt grundsätzlich die Kosten für eine Jahres-Schüler-Abonnement-Fahrkarte des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV). In Ausnahmefällen kann auch eine auf bis zu drei Monate befristete Monatskarte bewilligt werden. Die Fahrkarten gelten für den Großbereich des HVV, nicht aber für den Schnellbus und die 1. Klasse.

In Sonderfällen ist unter Anlegung strenger Maßstäbe die zusätzliche Ausgabe von Schnellbusmarken möglich. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler spezieller Sonderschulen, die ihre Schule nur unter unzumutbaren Härten erreichen können. Diese liegen dann vor, wenn Schülerinnen oder Schüler der unteren Klassenstufen gezwungen wären, mehrfach umzusteigen bzw. unverhältnismäßig lange Fahrzeiten in Kauf zu nehmen. In diesen Fällen ist ein formloser Antrag mit eingehender Begründung und Stellungnahme der Schulleitung an die BBS zu richten.

Für die Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht werden Einzelfahrscheine (F-Scheine) ausgegeben.

5. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schülerfahrgeldbestimmungen vom 1. August 1995 außer Kraft.

Ablieferung von Unterlagen, insbesondere Druckschriften an das Staatsarchiv

Alle Behörden haben aufgrund des Archivgesetzes (HmbArchG vom 21.01.1991) von sich aus dem Staatsarchiv alle Unterlagen anzubieten und nach Bewertung durch das Staatsarchiv an dieses abzugeben. Insbesondere sind auch Druckschriften jeglicher Art (Broschüren, Faltblätter, Hefte, Festschriften etc.) anzubieten. Für die Schulen wird auf die Ablieferungsordnung für Schulen (MBISchul 1993 S. 86, SchulR HH 5.10.6) hingewiesen.

Das Staatsarchiv hat festgestellt, dass ihm nicht immer alle Druckschriften, insbesondere von Schulen, automatisch übersandt werden. Deshalb bittet das Staatsarchiv um Beachtung nachstehender Hinweise:

Das Staatsarchiv ist daran interessiert, seine umfangreichen Bestände mit Schriften, z. B. zur Hamburger Schulgeschichte, laufend zu ergänzen. Von Interesse sind insbesondere von Schulen zu Jubiläen herausgegebene

Festschriften, aber auch allgemeine Broschüren mit Informationen über die jeweilige Schule und dort bestehende besondere Angebote. Ebenfalls besteht Interesse an der Ablieferung von Schul- und Schülerzeitungen und sonstigen, die Schule oder ihr Umfeld betreffenden Veröffentlichungen.

Darüber hinaus werden alle Abteilungen und Dienststellen der BBS gebeten, ein Exemplar von Druckschriften, Broschüren, Faltblättern, Periodika etc. an das Staatsarchiv zu senden. Die Zusendung per Behördenpost ist möglich, ein besonderes Leitzeichen ist nicht anzugeben.

Für Rückfragen steht das Staatsarchiv (Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg) unter der Rufnummer 4 28 31-3162 (Frau Dr. Groschek) zur Verfügung (E-Fax: 42 79 16-016. E-Mail: iris.groschek@staatsarchiv.hamburg.de).

MBISchul 2005 Seite 86